

PROTOKOLL

der 6. ordentlichen Generalversammlung
der Aktionäre der Zug Estates Holding AG

vom Dienstag, 10. April 2018, 11:00 Uhr
im Theater Casino Zug, Zug

Protokoll

**der 6. ordentlichen Generalversammlung der Zug Estates Holding AG
vom 10. April 2018 | 11:00 Uhr
im Theater Casino Zug, Zug.**

Vorsitz: Dr. Beat Schwab | Präsident des Verwaltungsrats

Stimmzähler: Daniel Schuler | Schwyzer Kantonalbank, Schwyz (Obmann)
Stefan Gareis | Hotelbusiness Zug AG, Zug
Pascal Lötscher | Zug Estates AG, Zug

Protokoll: Viola Kempf, Sekretärin des Verwaltungsrats

Traktanden

- 1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2017**
 - 1.1. Vorlage des Geschäftsberichtes 2017 mit Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung sowie den Berichten der Revisionsstelle
 - 1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2017
- 2. Verwendung des Bilanzgewinns 2017**
- 3. Vergütungen**
 - 3.1. Vergütung Verwaltungsrat
 - 3.2. Vergütung Geschäftsleitung
- 4. Entlastung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**
- 5. Statutenänderung**
 - 5.1. Anpassung von Art. 4, Art. 8 und Art. 27 | Opting Out / Lagebericht
 - 5.2. Anpassung von Art. 6 | Anpassung der Übertragungsbeschränkungen (Lex Koller)
 - 5.3. Anpassung von Art. 10 | Einladung zur Generalversammlung
- 6. Wahlen**
 - 6.1. Wahlen Verwaltungsrat
 - 6.1.1. Beat Schwab
 - 6.1.2. Annelies Häcki Buhofer

- 6.1.3. Armin Meier
 - 6.1.4. Martin Wipfli
 - 6.1.5. Johannes Stöckli
 - 6.2. Wahl Verwaltungsratspräsident
 - 6.3. Wahl Mitglieder Personal- und Vergütungsausschuss
 - 6.4. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin
 - 6.5. Wahl der Revisionsstelle
- 7. Umwandlung von Namenaktien der Kategorie A in Namenaktien der Kategorie B | Änderung von Art. 3. Abs. 1 der Statuten**

I. Eröffnung und Feststellungen des Vorsitzenden

Beat Schwab, Präsident des Verwaltungsrats, eröffnet die 6. ordentliche Generalversammlung der Zug Estates Holding AG um 11:00 Uhr. Mit Ausnahme des auslandabwesenden Armin Meier ist der Verwaltungsrat vollständig vertreten. Neben den anwesenden Aktionären und dem Verwaltungsrat begrüsst Beat Schwab insbesondere die Vertreter der Revisionsgesellschaft Ernst & Young AG, Herr Rico Fehr, Daniel Zaugg und Frau Beatrice Bieri, und den Vertreter der durch die letztjährige Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Blum & Partner AG, Herr Andreas C. Huwyler.

Er bezeichnet als:

Stimmzähler: Daniel Schuler | Schwyzer Kantonalbank, Schwyz (Obmann)
Stefan Gareis | Hotelbusiness Zug AG, Zug
Pascal Lötscher | Zug Estates AG, Zug

Protokoll: Viola Kempf, Sekretärin des Verwaltungsrats

Dagegen werden keinerlei Einwände erhoben.

Wie der Vorsitzende feststellt, wurde die 6. ordentliche Generalversammlung unter Wahrung der nach Obligationenrecht und Statuten vorgeschriebenen Form und Frist einberufen.

Die Einladung wurde unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der dazugehörigen Anträge des Verwaltungsrats im SHAB Nr. 53 vom 16. März 2018 publiziert.

Allen im Aktienregister eingetragenen Aktionären wurde die Einladung und auf Wunsch der Geschäftsbericht 2017 zugestellt.

Für die Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung und Verwendung des Bilanzgewinns ist die Revisionsstelle der Gesellschaft, Ernst & Young AG, Zug, durch Rico Fehr, Daniel Zaugg und Beatrice Bieri vertreten.

Nach Artikel 12 der Statuten werden Beschlüsse und Wahlen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen getroffen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt; auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10% sämtlicher Aktienstimmen vertreten, finden Abstimmungen und Wahlen schriftlich statt. Die Stimmzähler sind in jedem Fall gebeten, Enthaltungen und Neinstimmen zu erfassen, und bei der Abstimmung über die Entlastung, für das Protokoll zusätzlich die Namen zu erfragen.

Die Stimmrechte der von Zug Estates selber gehaltenen, eigenen Aktien ruhen.

Als unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist die Blum & Partner AG, Zug, anwesend, vertreten durch Herr RA lic. iur. Andreas C. Huwyler.

Als öffentliche Urkundsperson für die Statutenänderungen amtiert Herr RA lic. iur. Andreas C. Huwyler.

Zu den formalen Feststellungen werden keine Einwände erhoben.

II. Berichte VRP / CFO / CEO zum Geschäftsjahr 2017

Tobias Achermann (CEO) und Mirko Käppeli (CFO) berichten den Aktionären über das Geschäftsjahr 2017 und die erreichten Meilensteine. Danach schliesst Dr. Beat Schwab (Präsident des Verwaltungsrats) mit einigen Gedanken zur Strategie und Unternehmensausrichtung sowie zur Positionierung der Zug Estates.

III. Präsenz

Die Ermittlung der Präsenzliste dauert aufgrund der hohen Aktionärspräsenz länger. Folglich werden die Stimmrechtsverhältnisse nach Traktandum 6.4 «Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin» präsentiert.

Präsentation der Präsenzliste durch Beat Schwab:

Anwesende Aktionäre		289
Vertretene Stimmen (von total 2 263 776 Stimmen)		<u>1'874'401</u>
	Namenaktien Serie A (Stimmrechtsaktien)	1'687'161
	Namenaktien Serie B	187'240
Davon durch	Aktionäre	<u>1'735'403</u>
	Namenaktien Serie A (Stimmrechtsaktien)	1'654'165
	Namenaktien Serie B	81'238
	Unabhängige Stimmrechtsvertreterin	<u>110'519</u>
	Namenaktien Serie A (Stimmrechtsaktien)	4'518
	Namenaktien Serie B	106'001
	Mitglieder VR, GL	<u>28'479</u>
	Namenaktien Serie A (Stimmrechtsaktien)	28'478
	Namenaktien Serie B	1

(Beschluss-Quorum: Absolutes Mehr bestimmt sich nach Massgabe der *abgegebenen* Stimmen. Enthaltungen zählen dabei als *nicht abgegebene* Stimmen)

(Besonderes Beschluss-Quorum: Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte ist bei dem Beschluss zu Traktandum 5.2 erforderlich.)

Das Stimmrecht der durch die Zug Estates Holding AG gehaltenen eigenen Aktien ruht an der Generalversammlung. Die von den Stimmentzählern unterzeichnete Präsenzliste liegt bei.

Wie der Vorsitzende festhält, werden gegen diese Feststellungen keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende hält fest, dass vorab weder Traktandierungsbegehren noch Anträge an die Generalversammlung eingegangen sind.

Aufgrund dieser Erhebungen der Stimmentzähler erklärt der Vorsitzende die heutige Generalversammlung für konstituiert und beschlussfähig.

IV. Traktanden

Traktandum 1 **Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2017**

Traktandum 1.1 **Vorlage des Geschäftsberichtes 2017 mit Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung sowie den Berichten der Revisionsstelle**

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag des Verwaltungsrats, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2017 sowie die Konzernrechnung 2017 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen. Die Revisionsstelle empfiehlt in den Berichten vom 1. März 2018 die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. der Konzernrechnung. Die Vertreter der Revisionsstelle haben dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass diesen Berichten nichts beizufügen sei.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2017 mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 31 Gegenstimmen und 578 Enthaltungen genehmigt hat.

Traktandum 1.2 **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2017**

Der Vorsitzende erläutert – mit Verweis auf den im Geschäftsbericht 2017 ab Seite 34 publizierten Vergütungsbericht – die Vergütungen für die Mitglieder von Verwaltungsrat und

Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2017 in einer Konsultativabstimmung zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 48'615 Gegenstimmen und 593 Enthaltungen den Vergütungsbericht 2017 genehmigt hat.

Traktandum 2 **Verwendung des Bilanzgewinns 2017**

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag des Verwaltungsrats betreffend die Verwendung des Bilanzgewinns 2017 sowie die beantragten Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen und einer Dividende.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt und mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 131 Gegenstimmen und 578 Enthaltungen die folgende Verwendung des Bilanzgewinns 2017 und die dargestellten Ausschüttungen beschlossen hat:

	in CHF
Gewinnvortrag	41'922'947
Jahresgewinn	<u>107'264'171</u>
Bilanzgewinn	149'187'118
Dividende	-2'522'040
Zuweisung an Gesetzliche Gewinnreserve	-537'000
Vortrag auf neue Rechnung	146'128'078

sowie die Umbuchung von CHF 10'340'364 aus den Kapitaleinlagereserven in die freiwilligen Gewinnreserven und die anschliessende verrechnungssteuerfreie Ausschüttung von CHF 10'340'364 an die Aktionäre wie folgt:

pro Namenaktie Serie A (Kapitaleinlagereserve 2.05/ Bruttodividende 0.50)	CHF	2.55
pro Namenaktie Serie B (Kapitaleinlagereserve 20.50/ Bruttodividende 5.00)	CHF	25.50
Total	CHF	13'005'000
abzüglich Ausschüttung auf eigene Aktien	CHF	-142'596
Ausschüttung an die Aktionäre	CHF	12'862'404

Die Ausschüttung erfolgt am 18. April 2018 über das Bankensystem, unter Abzug der Verrechnungssteuer von 35% auf dem Teil der Ausschüttung, der auf die Bruttodividende entfällt. Auf die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien erfolgt keine Ausschüttung.

Traktandum 3 **Vergütungen**

Traktandum 3.1. **Vergütung Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat beantragt, den Betrag von CHF 900'000.– zu genehmigen. Dieser Betrag steht in der Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als Gesamtbetrag für die feste Barvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Verfügung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 34'996 Gegenstimmen und 611 Enthaltungen den durch den Verwaltungsrat beantragten Vergütungsbetrag für den Verwaltungsrat genehmigt hat.

Traktandum 3.2. **Vergütung Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Betrags von CHF 1'200'000.–, welcher als Gesamtbetrag für die feste Barvergütung und die erfolgsabhängige Vergütung in bar an die Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2019 zur Verfügung steht. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Zusatzbetrag im Zusammenhang mit neu ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäss Art. 20 der Statuten.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 959 Gegenstimmen und 752 Enthaltungen den durch den Verwaltungsrat beantragten Vergütungsbetrag für die Geschäftsleitung genehmigt hat.

Traktandum 4 **Entlastung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Verwaltungsrats zur Abstimmung, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Entlastung zu erteilen.

Die Beschlussfassung erfolgt, gemäss dem Hinweis des Vorsitzenden, unter Stimmenthaltung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, die dazu weder für sich selbst noch als Vertreter für andere stimmen dürfen und ihr Stimmrecht auch nicht durch Dritte ausüben lassen dürfen. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Mitgliedern von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 131 Gegenstimmen und 578 Enthaltungen die Entlastung erteilt hat.

Traktandum 5 **Statutenänderung**

Traktandum 5.1 **Anpassung von Art. 4, Art. 8 und Art. 27 | Opting Out / Lagebericht**

Nach einer kurzen Erläuterung der Beweggründe unterbreitet der Vorsitzende der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats zu folgendem Beschluss:

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Verweise auf das Börsengesetz in den Statuten durch Verweise auf das Finanzmarktinfrastukturgesetz anzupassen sowie den Begriff des Jahresberichts in den Statuten durch den Begriff des Lageberichts zu ersetzen und Art. 4, Art. 8 und Art. 27 der Statuten wie folgt anzupassen (so auch auf der Leinwand eingeblendet):

"Art. 4

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) wird im Sinne von Art. 125 Abs. 3 FinfraG wegbedungen."

Opting out, FinfraG
Art. 135 und 163

"Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung (GV). Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Befugnisse der GV

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
- Einzelwahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
- Einzelwahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
- Kenntnisnahme des Vergütungsberichtes in einer Konsultativabstimmung

- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden"

"Art. 27

Der Geschäftsbericht, bestehend aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Vergütungsbericht sowie der Konzernrechnung, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt."

Geschäftsbericht

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen angenommen und damit Art. 4, Art. 8 und Art. 27 der Statuten wie vom Verwaltungsrat beantragt geändert hat.

Der Vorsitzende stellt demzufolge fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

(Die Beschlussfassung zu diesem Traktandum wird von der anwesenden Urkundeperson in öffentlicher Urkunde festgehalten.)

Traktandum 5.2 **Anpassung von Art. 6 | Anpassung der Übertragungsbeschränkungen (Lex Koller)**

Nach einer kurzen Erläuterung der Beweggründe unterbreitet der Vorsitzende der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats zu folgendem Beschluss:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Übertragungsbeschränkung für die Namenaktien der Serie A und der Serie B gemäss Art. 6 der Statuten, die sich auf die Lex Koller stützt, d.h. auf die Vorschriften, die den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland begrenzen, anzupassen und Art. 6 der Statuten wie folgt anzupassen (so auch auf der Leinwand eingeblendet):

"Art. 6

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Aktien, Aktienbuch

Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

Übertragungsbeschränkungen für alle Namenaktien

- die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen, namentlich nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 mit bisherigen Änderungen.
- sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, wenn der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Im Hinblick auf den Nachweis der Schweizerischen Beherrschung im Rahmen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 kann der Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht bzw. die Übertragung

verweigern, sobald und soweit durch die Eintragung bzw. die Übertragung der Prozentsatz von durch ausländische Aktionäre gehaltene Aktien mit Stimmrecht einen Anteil von gesamthaft 25% an den im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien oder von 25% am gesamten Kapital oder der Anteil des in Frage stehenden ausländischen Aktionärs (einschliesslich mit ihm in gemeinsamer Absprache zusammenwirkende andere Aktionäre) an Aktien mit Stimmrecht gesamthaft 10% der im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien übersteigt. Dabei gilt jeder Aktionär als ausländischer Aktionär, für den der Gesellschaft keine ausreichenden Informationen vorliegen, damit sie nach dem genannten Bundesgesetz den Nachweis erbringen könnte, dass der betreffende Aktionär keine Person im Ausland im Sinne des genannten Bundesgesetzes ist.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Aktien nachträglich aus dem Aktienbuch auszutragen bzw. eine Umbuchung in die Rubrik von Aktien vorzunehmen, die über kein Stimmrecht verfügen, falls sich die Situation eines Aktionärs derart verändert, dass die Zustimmung zur Übertragung bzw. Eintragung mit Stimmrecht, würde diese nach Veränderung der Situation beim Aktionär erfolgen, für seine Aktien nicht oder nur noch teilweise erfolgen könnte. Die Austragung bzw. Umbuchung erfolgt, soweit dies zur Erreichung der oben genannten Prozentsätze erforderlich ist. Der Aktionär wird angehört.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

Der Übergang von Namenaktien Serie A bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Übertragungsbeschränkungen für Namenaktien Serie A

Als wichtige Gründe gelten:

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes

Unternehmen betreiben, daran direkt oder indirekt beteiligt oder dort angestellt sind;

- die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen unter stimmenmässiger Kontrolle der Gruppe der derzeitigen Namenaktionäre Serie A; Ehegatten und Nachkommen des gegenwärtigen Aktionärskreises sind in der Regel zuzulassen, ausser sie qualifizieren als Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983;
- der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

Die Zustimmung kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt. Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs anbietet und die Übertragung dazu führt, dass einer der in Absatz 5 dieses Artikels 6 („Lex Koller-Vinkulierung“) festgelegten Grenzwerte überschritten wird.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden."

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte angenommen und damit Art. 6 der Statuten wie vom Verwaltungsrat beantragt geändert hat.

Der Vorsitzende stellt demzufolge fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

(Die Beschlussfassung zu diesem Traktandum wird von der anwesenden Urkundeperson in öffentlicher Urkunde festgehalten.)

Traktandum 5.3 **Anpassung Art. 10 | Einladung zur Generalversammlung**

Der Vorsitzende unterbreitet der Generalversammlung den Antrag des Verwaltungsrats zu folgendem Beschluss:

Der Verwaltungsrat beantragt, bei der Einladung zur Generalversammlung auf die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu verzichten und Art. 10 der Statuten wie folgt anzupassen (so auch auf der Leinwand eingeblendet):

"Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, Einberufung GV
nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das
Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens Form
20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die
Aktionäre, und zwar an die im Aktienbuch eingetragene
oder mittels elektronischer Übertragungsmittel an die der
Gesellschaft bezeichnete Adresse.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände Verhandlungsgegenstände und Anträge
sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre,
welche die Durchführung einer Generalversammlung oder
die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes
verlangt haben, bekannt zu geben, und bei Wahlgeschäften
die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt Nicht angekündigte
Gegenstände
worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden,
ausser über einen Antrag auf Einberufung einer
ausserordentlichen Generalversammlung oder auf
Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen Anträge zu Verhandlungsgegenständen
der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne
Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Geschäftsbericht,
Vergütungsbericht
Revisionsbericht
Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inkl.
Konzernrechnung, der Vergütungsbericht und der

Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen."

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen angenommen und damit Art. 10 der Statuten wie vom Verwaltungsrat beantragt geändert hat.

Der Vorsitzende stellt demzufolge fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

(Die Beschlussfassung zu diesem Traktandum wird von der anwesenden Urkundeperson in öffentlicher Urkunde festgehalten.)

Traktandum 6 **Wahlen**

Vor den einzelnen Wahlen weist der Vorsitzende darauf hin, dass Art. 14 der Statuten den Namenaktionären Serie B im Sinne von Art. 709 OR einen Vertreter im Verwaltungsrat zusichert. Der Vorsitzende unterbricht deshalb die Generalversammlung, damit die Namenaktionäre Serie B in einer Sonderversammlung ihren Vertreter nominieren können. Armin Meier steht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Verwaltungsrat schlägt daher Armin Meier als Vertreter der Namenaktionäre Serie B im Verwaltungsrat vor. Die Namenaktionäre Serie B folgen diesem Antrag in einer separaten Abstimmung. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Namenaktionäre Serie B der Generalversammlung Armin Meier als ihren Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen.

Traktandum 6.1 **Wahlen Verwaltungsrat**

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates muss einzeln vorgenommen werden.

Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, dass Heinz M. Buhofer erklärt hat, nicht mehr für eine Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats zur Verfügung zu stehen und daher aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Alle weiteren bisherigen Mitglieder stellen sich zur Wiederwahl.

Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Wiederwahl, je einzeln, von Beat Schwab, Annelies Häcki Buhofer, Armin Meier und Martin Wipfli für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ausserdem beantragt der Verwaltungsrat die Neuwahl von Johannes Stöckli in den Verwaltungsrat.

Anschliessend geht der Vorsitzende zu den Einzelabstimmungen über.

Traktandum 6.1.1 **Beat Schwab**

Die Generalversammlung wählt Beat Schwab mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 1'871 Gegenstimmen und 957 Enthaltungen für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 6.1.2 **Annelies Häcki Buhofer**

Die Generalversammlung wählt Annelies Häcki Buhofer mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 564 Gegenstimmen und 576 Enthaltungen für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 6.1.3 **Armin Meier**

Die Generalversammlung wählt Armin Meier, der zusätzlich zum Antrag des Verwaltungsrats auch von den Namenaktionären Serie B als deren Vertreter vorgeschlagen worden ist, mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 1'693 Gegenstimmen und 957 Enthaltungen für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 6.1.4 **Martin Wipfli**

Die Generalversammlung wählt Martin Wipfli mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 12'701 Gegenstimmen und 957 Enthaltungen für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 6.1.5 **Johannes Stöckli**

Die Generalversammlung wählt Johannes Stöckli mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 652 Gegenstimmen und 972 Enthaltungen für eine Amtsdauer von einem Jahr als Mitglied des Verwaltungsrats.

Traktandum 6.2 **Wahl Verwaltungsratspräsident**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wahl von Beat Schwab als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt Beat Schwab mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 203 Gegenstimmen und 1'063 Enthaltungen für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Präsidenten des Verwaltungsrats.

Traktandum 6.3 **Wahl Mitglieder Personal- und Vergütungsausschuss**

Der Verwaltungsrat beantragt, je einzeln, die Wahl von Armin Meier und Martin Wipfli als Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Traktandum 6.3.1 **Armin Meier**

Die Generalversammlung wählt Armin Meier mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 5 200 Gegenstimmen und 581 Enthaltungen als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

Die Generalversammlung wählt Martin Wipfli mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 15'654 Gegenstimmen und 581 Enthaltungen als Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr.

Traktandum 6.4 **Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin**

Auf Antrag des Verwaltungsrats wählt die Generalversammlung die Blum & Partner AG, Zug, mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 524 Enthaltungen als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Traktandum 6.5 **Wahl der Revisionsstelle**

Auf Antrag des Verwaltungsrats wählt die Generalversammlung mit grossem Mehr der abgegebenen Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 615 Enthaltungen die Ernst & Young AG, Zug, als Revisionsstelle für die Jahresrechnung der Zug Estates Holding AG und die Konzernrechnung der Zug Estates Gruppe für das Geschäftsjahr 2018.

Traktandum 7 **Umwandlung von Namenaktien der Kategorie A in Namenaktien der Kategorie B | Änderung von Art. 3 Abs. 1 der Statuten**

Der Vorsitzende macht einige einleitende Bemerkungen zu diesem Traktandum: Er erklärt, dass der Verwaltungsrat gebeten wurde, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, Namenaktien der Serie A in Namenaktien der Serie B umzuwandeln. Diese Umwandlung, die nicht alle Namenaktien der Serie A betreffen wird, verlangt eine durch die Generalversammlung zu beschliessende Statutenänderung und die persönliche Zustimmung der Aktionäre, die alle oder einen Teil ihrer Namenaktien der Serie A in Namenaktien der Serie B umwandeln möchten. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat vom 22. März 2018 bis zum 6. April 2018, 14.00 Uhr, ein Umwandlungsangebot durchgeführt, das dazu diente, die verbindlichen Zustimmungen zur

Umwandlung von Aktionären mit Namenaktien der Serie A, die Aktien umwandeln wollen, einzuholen. Das Ergebnis dieses Angebots stand erst kurz vor dieser Generalversammlung fest. Insgesamt haben Aktionäre für 1'452'040 Namenaktien der Serie A (Stimmrechtsaktien) ihre Zustimmung zur Umwandlung in Namenaktien der Serie B erklärt.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Verwaltungsrat in der Einladung zur Generalversammlung angekündigt hat, anlässlich dieser Generalversammlung einen geänderten Antrag zu dem vorliegenden Traktandum zu stellen, in dem die in seinem ursprünglichen Vorschlag zur Änderung von Art. 3 Abs. 1 der Statuten erwähnte Anzahl Namenaktien der Serie A und die erwähnte Anzahl Namenaktien der Serie B an das konkrete Ergebnis des Umwandlungsangebots angepasst sind.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Umwandlungsangebots unterbreitet der Vorsitzende der Generalversammlung den geänderten Antrag des Verwaltungsrats zu folgendem Beschluss:

Der Verwaltungsrat schlägt vor, Art. 3 Abs. 1 der Statuten durch folgenden Text zu ersetzen (so auch auf der Leinwand eingeblendet):

"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 12'750'000.– Aktienkapital
(Schweizer Franken zwölf Millionen
siebenhundertfünfzigtausend) und ist in 496'600 Namenaktien
Serie A (Stimmrechtsaktien) mit einem Nennwert von je
CHF 2.50 und 460'340 Namenaktien Serie B mit einem
Nennwert von je CHF 25.00 eingeteilt. Die Aktien sind voll
liberiert."

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen angenommen und damit Art. 3 Abs. 1 in der Fassung gemäss dem geänderten Antrag des Verwaltungsrats vom heutigen Tag angepasst hat.

Der Vorsitzende stellt demzufolge fest, dass der Beschluss gemäss dem geänderten Antrag des Verwaltungsrats zustande gekommen ist.

(Die Beschlussfassung zu diesem Traktandum wird von der anwesenden Urkundeperson in öffentlicher Urkunde festgehalten.)

V. Verabschiedung von Heinz M. Buhofer / Abschliessende Feststellungen

Bevor er zum Abschluss der Generalversammlung übergeht, richtet der Vorsitzende einige Worte zur Verabschiedung an Heinz M. Buhofer, der mit der heutigen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat ausscheidet und würdigt seine Leistungen und Verdienste für die Zug Estates.

Der Vorsitzende informiert die anwesenden Aktionäre, dass die nächste Generalversammlung am Dienstag, 9. April 2019 stattfinden wird.

Um 12:15 Uhr schliesst der Vorsitzende den offiziellen Teil der Versammlung und lädt die Aktionäre und Gäste wie gewohnt zum Imbiss ein.

Zug, 11. April 2018

Der Vorsitzende

Die VR-Sekretärin



Dr. Beat Schwab



Viola Kempf

Beilage: Präsenzliste

Präsenz der Aktionäre

Anwesende Aktionäre	289
----------------------------	------------

Vertretene Stimmen (von total 2 263 776 Stimmen)	1'874'401
davon Aktionäre	1'735'403
Unabhängige Stimmrechtsvertreterin	110'519
Mitglieder VR / GL	28'479

Absolutes Mehr der vertretenen Stimmen	937'201
---	----------------

Vertretenes Aktienkapital (von total CHF 12 750 000)	CHF 8'898'902.50
---	-------------------------
